



Leitlinien

zum Umgang mit pädagogischen und personellen Fragestellungen an Gesamtschulen mit Teilstandorten

1. Rechtliche Ausgangslage

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit Herausforderungen konfrontiert, die zu pädagogischen, aber auch strukturellen Veränderungen geführt haben und weiterhin führen. Zu den zentralen Herausforderungen gehören u. a. der demografische Wandel sowie eine veränderte Abschlussorientierung und ein daraus resultierendes verändertes Schulwahlverhalten.

Um eine Weiterentwicklung des regionalen Schulangebots als Reaktion auf die veränderte Lebenswirklichkeit zu erleichtern, ist auf der Grundlage der Empfehlung der Bildungskonferenz und des schulpolitischen Konsenses von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU vom 19. Juli 2011 unter anderem die Verfassungsgarantie für die Hauptschulen entfallen.

Daran anschließend hat der Landesgesetzgeber im 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 u. a. die Errichtung von Gesamtschulen erleichtert, um den kommunalen Schulträgern den Erhalt eines wohnortnahen Angebots einer Schule der Sekundarstufe I auch bei zurückgehenden Schülerzahlen zu ermöglichen.

In einem weiteren Schritt hat der Landesgesetzgeber mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13. November 2012 die interkommunale Teilstandortbildung an Gesamtschulen erleichtert.

Gesamtschulen mit Teilstandorten können nach § 83 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) horizontal oder ausnahmsweise auch vertikal gegliedert sein. Eine horizontale Gliederung liegt vor, wenn alle Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und alle Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Standorten geführt werden. Ausnahmsweise kann eine Gesamtschule mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische

Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Teilvertikale Gliederungsmodelle sind ebenfalls möglich.

Nach § 83 Abs. 7 SchulG darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.

Wie bei anderen schulorganisatorischen Maßnahmen ist die Bildung eines Teilstandorts dann zu genehmigen, wenn sie nicht den zwingenden Vorschriften der §§ 78 ff. SchulG widerspricht. Die Bildung eines Teilstandorts setzt u. a. einen Beschluss des Schulträgers voraus, der einer Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung bedarf. Wegen der unterschiedlichen Teilstandortmodelle sowie der örtlichen Verhältnisse ist vor jeder Genehmigung eines Teilstandorts eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die zuständige Bezirksregierung stellt die frühzeitige Information der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sicher.

Die Bildung von Teilstandorten an Gesamtschulen ist mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand verbunden, der bei den Beteiligten zu Belastungen führen kann. Ziel ist es, diese im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie der bestehenden rechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule so gering wie möglich zu halten.

Die Leitlinien stellen für alle Beteiligten auf der Grundlage der vorhandenen Ressourcen sowie der geltenden rechtlichen Regelungen einen Orientierungsrahmen für den Umgang mit pädagogischen und personellen Fragestellungen an Gesamtschulen mit Teilstandorten dar.

2. Schulprogramm

Gesamtschulen mit Teilstandorten sichern wie alle Schulen den Rechtsanspruch jedes jungen Menschen auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung¹ und stellen eine pädagogische Einheit dar, die diesem Anspruch entsprechend handelt. Daher ist die Entwicklung eines gemeinsamen Selbstverständnisses aller Beteiligten an diesen Schulen von besonderer Bedeutung. Es basiert auf einem gelebten gemeinsamen Wertesystem und einer ausgeprägten Schulkultur, die vergleichbare Lern- und Arbeitsbedingungen an allen Standorten der Schule gewährleistet. Dies kommt im gemeinsamen Schulprogramm, das von der Schulkonferenz beschlossen wird und für alle Standorte verbindlich ist, zum Ausdruck. Darin legt die Schule auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit für die ganze Schule fest².

Die nachfolgenden Handlungsfelder sind für Gesamtschulen mit Teilstandorten von besonderer Bedeutung.

Fachleistungsdifferenzierung

Das Konzept zur Fachleistungsdifferenzierung an der Gesamtschule ist Teil des Schulprogramms³ und somit für die ganze Schule verbindlich.

Ganztagskonzept

Die Rahmenbedingungen für Schulen im Ganztag sind in dem Runderlass des MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 zusammengefasst⁴. Danach entwickelt jede Schule unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz⁵.

Gesamtschulen mit Teilstandorten entwickeln ein Ganztagskonzept, das als Teil des Schulprogramms für die ganze Schule verbindlich ist. Die Angebote an den Standorten können unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe und Voraussetzungen unterschiedlich sein. Es ist jedoch ein gleichwertiges Ganztagsangebot an allen Standorten anzustreben.

¹ § 1 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1)

² § 3 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1)

³ § 19 Abs. 4 APO-SI (BASS 13-21 Nr. 1)

⁴ BASS 12-63 Nr. 2

⁵ § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 SchulG (BASS 1-1)

Kooperation mit außerschulischen Partnern

Die Kooperation mit außerschulischen Partnern baut auf den pädagogischen Leitgedanken der Schule auf, die im Schulprogramm festgehalten und für die gesamte Schule verbindlich sind. An Gesamtschulen mit Teilstandorten ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation abhängig von den jeweiligen Kooperationspartnern im Umfeld des Standorts der Schule. Außerschulische Beratungsstellen sollten an allen Standorten gleichermaßen eingebunden werden.

Beratungskonzept

In dem Runderlass „Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“⁶ wird den Schulen empfohlen, ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogramms zu entwickeln. Das schuleigene Beratungskonzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG). Wirksame Beratung setzt voraus, dass Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal im Landesdienst aller Standorte in die Entwicklung eines Beratungskonzeptes eingebunden sind. Sofern an einer Gesamtschule mit Teilstandorten Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer benannt werden, muss ein vergleichbares Beratungsangebot an allen Standorten ermöglicht werden. Darauf ist insbesondere an Gesamtschulen mit Teilstandorten in vertikaler Gliederung zu achten. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer können auch standortbezogen eingesetzt werden.

⁶ BASS 12-21 Nr. 4

3. Aufnahmeverfahren / Schul- und Unterrichtsorganisation

Aufnahmeverfahren

Für Gesamtschulen mit Teilstandorten in vertikaler Gliederung gelten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern folgende Grundsätze: Eltern melden ihr Kind an einer Schule, nicht an einem Standort an. Die Klassenbildung einschließlich der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Standorte ist Aufgabe der Schulleitung. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Unterrichtsorganisation

Die Einhaltung der Rahmenstundentafel gemäß APO-S I muss in allen Schulstufen und an allen Standorten gewährleistet sein. Es muss sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs unter allen von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern wählen und bei deren Einrichtung auch daran teilnehmen können.

Sofern pädagogisch sinnvoll kann nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 5 APO-S I⁷ der Unterricht auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden. Diese Regelung kann von Gesamtschulen mit Teilstandorten genutzt werden, um den Einsatz von Lehrkräften z. B. im Wahlpflichtbereich an zwei- oder dreizügigen Teilstandorten zu optimieren.

Die Verteilung der Wochenstunden, die Pausenregelungen, die Wahl einer anderen als der mit 45 Minuten berechneten Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde, die Festlegung des Unterrichtsbeginns sowie der Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe richten sich nach den Bestimmungen des Runderrlasses vom 5. Mai 2015⁸. Die Festlegungen erfolgen grundsätzlich standortübergreifend für die ganze Schule einheitlich. In begründeten Fällen können standortbezogen abweichende Regelungen getroffen werden. Die innerschulischen Abläufe und der Unterricht dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

⁷ BASS 13-21 Nr. 1

⁸ BASS 12-63 Nr. 3

Vertretungskonzept

Gesamtschulen mit Teilstandorten entwickeln ein Vertretungskonzept, das für die ganze Schule verbindlich ist und die besonderen Bedingungen einer Schule mit mehreren Standorten berücksichtigt.

Dabei sollten auch Lösungen entwickelt werden, durch die für die im Vertretungsunterricht eingesetzten Lehrkräfte ein untätiger Wechsel⁹ des Standortes nach Möglichkeit vermieden wird. Dies kann z.B. auch erreicht werden durch den vorrangigen Einsatz von Lehrkräften derselben Jahrgangsstufe, die am jeweiligen Standort eingesetzt sind. Sofern das Vertretungskonzept einer Gesamtschule mit Teilstandorten Bereitschaftsdienste vorsieht, die als Präsenzstunden in der Schule geleistet und bei Bedarf abgerufen werden, sind diese nach Möglichkeit standortbezogen einzurichten.

⁹ Standortwechsel an einem Tag

4. Schulleitung und Geschäftsverteilung / Schulmitwirkung / Teamstruktur

Schulleitung und Geschäftsverteilung

Für die Zusammensetzung der Schulleitung an Gesamtschulen gilt der Rund-
erlass „Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen“ vom
20. Dezember 1990¹⁰.

Die Leitung einer Gesamtschule mit Teilstandorten stellt eine besondere Her-
ausforderung dar. Die Funktionsstellen (Leistungsstellen sowie Stellen für Ko-
ordinatorinnen und Koordinatoren) sollen daher an Gesamtschulen mit Teil-
standorten möglichst voll ausgeschöpft werden. Um Vakanzen zu vermeiden
sollen noch nicht besetzte oder frei werdende Funktionsstellen an Gesamt-
schulen mit Teilstandorten rechtzeitig ausgeschrieben und zum frühestmöglich-
en Zeitpunkt besetzt werden. Dies gilt insbesondere für Gesamtschulen mit
Teilstandorten im Aufbau.

Ist die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vakant, kann die zuständi-
ge Bezirksregierung eine kommissarische Schulleitung einsetzen. Trifft die
Bezirksregierung keine andere Regelung, übernimmt die ständige Vertreterin
oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die didakti-
sche Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abtei-
lungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertre-
tung¹¹.

An Gesamtschulen mit Teilstandorten ist die institutionalisierte Verzahnung
der Standorte von besonderer Bedeutung. Dies erfordert nicht nur eine regel-
mäßige Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Schullei-
tung, sondern auch eine regelmäßige Anwesenheit der Schulleitung an allen
Standorten. Dienstbesprechungen können auch standortbezogen durchge-
führt werden.

Die im oben genannten Runderlass enthaltenen Aufgabenkataloge für die Mit-
glieder der Schulleitung sind nicht abschließend und können unter Berücksich-
tigung der Vorgaben dieses Erlasses auch durch Aufgaben erweitert werden,
die sich auf die besonderen Belange eines Teilstandorts beziehen. Die Schul-
leiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auch auf Lehre-
rinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Ge-
samtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unbe-
rührt¹². Um die Schulleitung zu entlasten, sollte von diesen Möglichkeiten an
Gesamtschulen mit Teilstandorten verstärkt Gebrauch gemacht werden. Die
zu übertragenden Aufgabenbereiche sollten so zugeschnitten werden, dass

¹⁰ BASS 21-02 Nr. 3

¹¹ BASS 21-02 Nr. 3 Ziffer 3

¹² § 60 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1)

sie den besonderen Bedürfnissen einer Gesamtschule mit Teilstandorten Rechnung tragen. Dabei ist zwischen standortbezogenen und nicht standortbezogenen wahrzunehmenden Leitungsaufgaben zu unterscheiden. Für eine standortbezogene Wahrnehmung kommen insbesondere Aufgabenbereiche wie z. B. Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Vertretungsplan und Aufsichtsplan in Frage.

Standortbezogene Aufgaben der Schulleitung können auch an Koordinatorinnen oder Koordinatoren übertragen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei der Ausschreibung von Beförderungssämtern – unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen - Aufgaben zu benennen, die bei Übernahme der Beförderungsstelle für die standortbezogene pädagogische, unterrichtliche bzw. organisatorische Qualitätsentwicklung der Schule wahrzunehmen sind¹³.

Gesamtschulen mit Teilstandorten erhalten zusätzliche Leitungszeit¹⁴. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. an Gesamtschulen) ist die Leitungszeit entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen¹⁵. Soweit die Schulleitung einzelne Leitungsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung auf Lehrkräfte überträgt, kann hierfür Leitungszeit gewährt werden.

Lehrkräften können für die ständige Wahrnehmung von besonderen schulischen Aufgaben, die keine Leitungsaufgaben sind, Anrechnungsstunden gewährt werden, soweit sich die entsprechende besondere Aufgabe nicht bereits aus einem Beförderungssamt ergibt¹⁶. Diese schulischen Aufgaben können sich auch auf die besonderen Belange eines Teilstandorts beziehen.

Schulmitwirkung

Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Fachkonferenzen, Lehrerrat, Schulpflegschaft und Schülerrat werden standortübergreifend eingerichtet.

Die Schulkonferenz kann Teilkonferenzen für besondere Aufgabengebiete einrichten¹⁷. An Gesamtschulen mit Teilstandorten kann eine solche Teilkonferenz auch für einen Standort eingerichtet werden.

Ebenso wie die Schulkonferenz kann auch die Lehrerkonferenz die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Auf-

¹³ Runderlass vom 02.07.1993 „Richtlinien zur Stellenausschreibung“ (BASS 11-12 Nr. 1 Ziffer 2)

¹⁴ § 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11-Nr. 1)

¹⁵ AVO-RL Nr. 5.1.2 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

¹⁶ § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) / AVO-RL Nr. 2.5.3 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

¹⁷ § 67 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1)

gabenbereichs ganz oder teilweise übertragen¹⁸. An Gesamtschulen mit Teilstandorten kann eine solche Teilkonferenz auch für einen Standort eingerichtet werden.

Alle Mitwirkungsorgane können darüber hinaus innerhalb ihrer Gremien Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit den besonderen Belangen eines Standortes befassen.

Teamstruktur

Sofern an Gesamtschulen mit Teilstandorten eine Teamstruktur (z. B. Jahrgangsteams) eingerichtet ist, sollte diese Teamstruktur für alle Standorte gelten.

¹⁸ § 68 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1)

5. Personaleinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen Personals im Landesdienst

An Gesamtschulen mit Teilstandorten bedarf es einer besonderen, auf das jeweilige Gliederungsmodell abgestimmten Personaleinsatzplanung.

Den Einsatz von Lehrkräften und sonstigem Personal im Landesdienst an den jeweiligen Standorten der Schule ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter an. Es ist sicherzustellen, dass der Einsatz dienstlich geboten und persönlich angemessen ist¹⁹. Die von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG²⁰ beschlossenen Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen sind zu berücksichtigen. Auf einen untätigen Wechsel sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, um den zeitlichen Aufwand für Fahrzeiten und die damit verbundenen Belastungen der betroffenen Lehrkräfte und des sonstigen Personals im Landesdienst so gering wie möglich zu halten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die eingeplanten Fahrzeiten aus Gründen der Unfallverhütung ausreichend bemessen sind und dementsprechend im Stundenplan der betroffenen Lehrkraft berücksichtigt werden (u.a. Verhütung von Wegeunfällen)²¹.

Bei Wechseln zwischen den Standorten einer Schule, die (ggf. allgemein) als Dienstreise oder Dienstgang angeordnet oder genehmigt werden, besteht Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Der Runderlass vom 20. Mai 1977 findet analoge Anwendung²². Insbesondere bei unabweisbar erforderlichen untätigen Wechseln sollte für die betroffenen Lehrkräfte die zu erwartende Reisekostenerstattung geklärt sein. Die Reisekostenerstattung erfolgt auf Antrag durch die jeweilige Bezirksregierung.

Bei einem untätigen Wechsel unterliegen die notwendigen Dienstreisen und Dienstgänge den jeweils für Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften. Die Fahrzeiten werden bei Lehrkräften nicht auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Sofern ein regelmäßiger untätiger Wechsel unvermeidbar ist, sollte eine angemessene Entlastung von weiteren Aufgaben geprüft werden²³.

Stand: Januar 2017

¹⁹ § 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)

²⁰ BASS 1-1

²¹ § 59 Abs. 8 SchulG

²² BASS 21-24 Nr. 1

²³ Rechtsgedanke des § 17 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)